



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4054
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 31. Jänner 1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien



Auskünfte:
Dr. Schmid

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2078

Betrifft: Bundespflegegeldgesetz,
Entwurf, Vorbegutachtung, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30.10.1991, Zl. 44.170/62-9/91

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundespflegegeld eingeführt wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Pensionsversicherungsgesetz 1965, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, das Kriegsoffer-Versorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensoffergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Bundespflegegeldgesetz), sowie zum Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes wird grundsätzlich befürwortet. Er baut im wesentlichen auf dem Vorarlberger Pflegesicherungsmodell auf und wurde in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Länder erarbeitet. Nach den positiven Erfahrungen mit dem Pflegezuschuß des Landes und der Gemeinden Vorarlbergs kann davon ausgegangen werden, daß damit ein wichtiger und erfolgversprechender Schritt in der Versorgung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen gesetzt wird.

- 2 -

Eine Kooperation zwischen Bund und Ländern ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung einer bedarfsorientierten Pflegeversorgung. Eine bundeseinheitliche Regelung der Pflegevorsorge auf der Basis bestehender Kompetenz- und Organisationsstrukturen anzustreben, bedeutet aber, daß der Bund allen jenen Personen Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes gewähren wird müssen, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften schon derzeit Anspruch auf pflegebezogene Geldleistungen haben. Nach der Regelung des § 11 Abs. 2 soll das Pflegegeld aber u.a. ab Beginn der 5. Woche ruhen, wenn ein Anspruchsberechtigter auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einem Altenheim, einer Heil- oder Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke oder einer ähnlichen Einrichtung oder im Rahmen eines Familienverbandes gepflegt wird.

Die Sozialreferenten aller Bundesländer und sämtliche Experten des Bundes und der Länder gingen davon aus, daß eine Regelung der Pflegevorsorge durch solidarisches Vorgehen der Länder, des Bundes, der Sozialversicherungen und der Gemeinden getroffen werden müsse, insbesondere durch das Einführen einer Stufenregelung des Hilflosenzuschusses je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit. Dadurch sollte u.a. auch eine Mitfinanzierung der Pflegekosten für Hilfsbedürftige in Anstalten und Heimen durch die Sozialversicherung für jene Personen erreicht werden, die eine Pension der Sozialversicherungsanstalten beziehen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung (Ruhens des Anspruches ab der 5. Woche der Pflege) wird das angestrebte Ziel jedoch unterlaufen. Die Pflegekosten müssen nämlich weiterhin von den Ländern und den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe getragen werden. Da sich diese Regelung als eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Leistungen des Bundes zu Lasten der Länder darstellen würde, könnte Vorarlberg dem Abschluß der vorgeschlagenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht zustimmen.

Im übrigen drängt Vorarlberg jedoch darauf, das gesamte Paket der Pflegeversicherung zügig zu verwirklichen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Die Länder haben das Pflegegeld für alle jene Personen zu leisten, die nicht zu dem im § 2 ausdrücklich genannten Personenkreis zählen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Angehörige von Pensionsbezieher, Sozialhilfeempfänger, Landeslehrer usw.

- 3 -

Die Bezüge der Landeslehrer werden vom Bund getragen. Das bedeutet, daß der Bund auch für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeslehrer zahlungspflichtig ist. Die Hilflosenzulage und in der Folge auch das Pflegegeld ist keine Leistung "sui generis", sondern Bestandteil des Ruhe- und Versorgungsgenusses. Es ist daher nicht einsichtig, daß Pflegeleistungen nicht vom Bund, sondern von den Ländern getragen werden sollen; dies umso mehr, als die Hilflosenzulage schon bisher vom Bund finanziert wurde.

Zu § 5:

Nach Abs. 2 gehen Ansprüche auf Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz Ansprüchen nach landesgesetzlichen Vorschriften vor. Diese Regelung trifft zweifelsohne zu, soweit es sich um Vorschriften im Bereich der Sozial- oder Behindertenhilfe der Länder handelt.

Die dienstrechtlichen Vorschriften für die Landes- und Gemeindebediensteten enthalten schon bisher Ansprüche auf Hilflosenzulage und Blindenzulage. Diese Leistungen werden nicht subsidiär gewährt, sondern sind Bestandteil des Ruhe- und Versorgungsgenusses.

Nach den Erläuterungen sollen die Pflegegelder von jenen Organisationen gewährt werden, die bereits derzeit vergleichbare Leistungen anweisen. Daraus folgt, daß die Hilflosenzulagen nach den dienstrechtlichen Vorschriften der Länder weiterhin gewährt werden sollen.

Im Abs. 2 ist daher nach dem Wort "Vorschriften" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "ausgenommen nach dienstrechtlichen Vorschriften," einzufügen.

Im Abs. 3 sollte klargestellt werden, daß die Pflegezulage und Blindenzulage nach bundesrechtlichen Vorschriften über die Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge oder Heeresversorgung den Ansprüchen auf Pflegegeld jedenfalls vorgehen. Es wird nämlich davon ausgegangen, daß bei Mehrfachansprüchen auf Pflegegeld in der Rangordnung das Landesinvalidenamt bzw. der Landeshauptmann (Opferfürsorge) jedenfalls dann vorrangig ist, wenn es sich um sogenannte kausale Leistungen (Pflegezulage, Blindenzulage) handelt.

Zu § 8:

Die Gewährung von Vorschüssen ist nicht notwendig. Ein nachgewiesener dringender Bedarf, wie er für die Gewährung von Vorschüssen vorausgesetzt wird, kann nur nach Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens anerkannt werden. Sind derartige Ermittlungen aber bereits geführt

- 4 -

worden, kann über einen Antrag wohl endgültig, also ohne Vorschußgewährung, entschieden werden.

Im übrigen können bei dringendem Bedarf entsprechende Vorleistungen der Länder etwa im Rahmen des Sozialhilfe- oder Behindertengesetzes, gegen nachträgliche Erstattung gewährt werden.

Zu § 11:

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt Allgemeines verwiesen.

Zu § 18:

In Vorarlberg wurden im Rahmen der Vollziehung des Behindertengesetzes fällige Geldleistungen (Pflegegelder), die im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten noch nicht ausbezahlt waren, jeweils über Verfügung des zuständigen Verlassenschaftsgerichtes ausbezahlt, und zwar auch dann, wenn der Nachlaß armutshalber abgetan wurde. Diese Praxis hat sich sehr bewährt und belastete die Verwaltungsbehörde nicht mit Entscheidungen, die an sich in die Zuständigkeit der Gerichte fallen. Die Erfahrungen mit dem Pflegezuschuß zeigen, daß viele pflegebedürftige Personen von mehreren Pflegepersonen gepflegt werden, sodaß eine auszahlende Geldleistung unter Umständen erst nach langwierigen Erhebungen verteilt werden könnte. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 19:

Im Abs. 1 sollte der Ausdruck "offenkundig" durch den Ausdruck "nachweislich" ersetzt werden. Es handelt sich um einen Eingriff in die Rechte der pflegebedürftigen Person, der nicht ohne entsprechenden Nachweis erfolgen sollte. Allerdings muß in diesem Fall der Art. 11 Abs. 2 des Entwurfes der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entsprechend geändert werden.

Zu § 22:

Der Entwurf sieht vor, daß der Bund den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung für jedes Geschäftsjahr 100,2 v.H. des Aufwandes an Pflegegeld ersetzt. Es sollte dabei berücksichtigt werden, daß die gesetzliche Pensionsversicherung bereits bisher mit dem Hilflosenzuschuß Pflegeleistungen erbrachte und lediglich der Mehraufwand, nicht aber der gesamte Aufwand vom Bund ersetzt werden sollte. Auch ist nicht anzu-

- 5 -

nehmen, daß auf Dauer ein wesentlicher Mehraufwand in der Verwaltung entsteht, weshalb die Gewährung eines Verwaltungszuschlages problematisch ist.

Zu § 26:

Nach ho. Informationsstand wäre eine Befassung der Arbeits- und Sozialgerichte mit der vorgesehenen Bescheidprüfung derzeit aus personellen Gründen nicht möglich. Es wäre mit einer Legisvakanz von etwa drei Jahren zu rechnen. Um dies zu verhindern, schlägt Vorarlberg vor, eine unabhängige Schiedskommission (ein unabhängiger Senat "sui generis") einzurichten, die nach ho. Auffassung auch ohne Beteiligung eines Richters in einer Art. 6 EMRK-konformen Weise eingerichtet werden könnte.

Zu § 27:

Die vorgesehenen periodischen Kontrollen über die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes sind weder notwendig noch durchführbar. Seit Jahrzehnten gewähren die Sozialversicherungsträger, der Bund und die Länder Pflegeleistungen, ohne dafür eine zweckentsprechende Verwendung zu verlangen. Im Land Vorarlberg ist weder bei der Gewährung des Pflegegeldes (seit 1956) noch bei der Gewährung des Pflegezuschusses (seit 1990) ein derartiger Bedarf bekannt geworden. Eine periodische Kontrolle durch Organe der Entscheidungsträger wäre schon aus personellen Gründen nicht machbar. Darüber hinaus wäre ein derartiger staatlicher Eingriff mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel kaum vereinbar. Die Erfahrungen in Vorarlberg zeigen, daß die Einschaltung des Hausarztes und ein engmaschiges soziales Netz bessere Garantien für eine zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes sind.

Zu § 30:

Die Ermächtigung zur Übermittlung von Daten durch die Entscheidungsträger sollte auch für Zwecke der Forschung sowie für die Erstellung des jährlichen Pflegeberichts (Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) erweitert werden.

Zu § 31:

Der gegenseitige Austausch von Gutachten unter den Entscheidungsträgern sollte dazu führen, daß derartige Gutachten auch für die Entscheidung über das Pflegegeld anerkannt werden. Es sollte auf jeden Fall vermieden

- 6 -

werden, daß bei mehrfachen Zuständigkeiten die Entscheidungsträger mehrere Gutachten zum gleichen Thema einholen. Nach der derzeitigen Praxis ist dies leider oft der Fall.

Zu § 35:

Es wird der Variante 2 der Vorzug gegeben.

Nach Ansicht der Landesregierung kommt von den aufgezählten Finanzierungsvarianten nur die Beitragsfinanzierung in Frage, und zwar vor allem die Einhebung eines Pflegesicherungsbeitrages z.B. in Form eines Zuschlages zum Krankenversicherungsbeitrag. Vor dem Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist die Finanzierung des Bundespflegegeldgesetzes sicherzustellen.

Soweit aus dem Vorstehenden nichts anderes hervorgeht, wird aus Vorarlberger Sicht gegen den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010. W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.g.R.d.A.
Sinz